

Rechtsgeschichtliche Vorträge

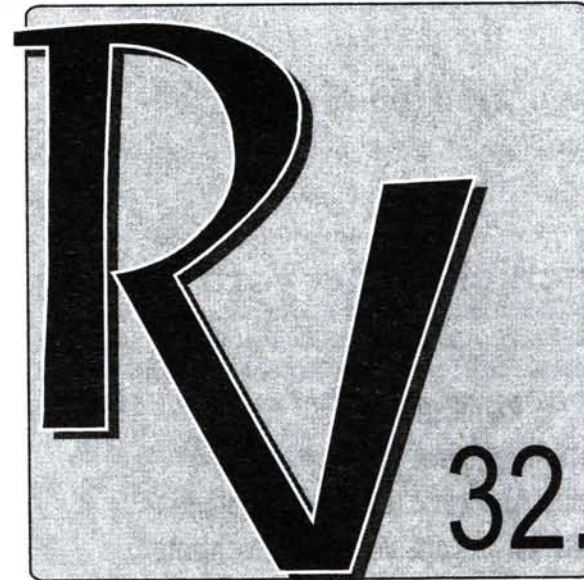
Skandal um Goethe

von

GÜNTER JEROUSCHEK

Budapest

2005



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Skandal um Goethe?

von

GÜNTER JEROUSCHEK

Budapest

2005

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Günter Jerouschek. 2005

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Skandal um Goethe?

Günter Jerouschek

Friedrich-Schiller-Universität Jena

„Das Kind in meinem Leib“. *Sittlichkeitsdelikte und Kindsmord in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August. Eine Quellenedition 1777-1786.* Hrsg. von Volker Wahl, mit einem Nachwort von René Jacques Baerlocher. Weimar 2004 (Veröffentlichungen aus Thüringischen Staatsarchiven, Bd. 10), 516 S.

Rüdiger Scholz (Hrsg.): *Das kurze Leben der Johanna Catharina Höhn. Kindsmorde und Kindsmörderinnen im Weimar Carl Augusts und Goethes.* Würzburg 2004, 180 S.

In den letzten Jahren hat sich eine Kontroverse um den Anteil Goethes an einem Todesurteil gegen eine Kindsmörderin auf die Frage zugespitzt, ob sich Goethe durch seine Involvierung in den Peinlichen Prozeß gegen Johanna Catharina Höhn – so der Name der Inquisitin – moralisch dermaßen diskreditiert habe, daß sein Name Institutionen, die sich seinem Andenken verpflichtet fühlen, nicht zur Ehre, sondern zur Schande gereiche. Hat sich der Dichter wirklich schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht, so daß die Goethe-Institute besser ihres Namenspatrons entrieten, wie dies Rüdiger Scholz gefordert hat?¹ Und muß Goethe neu gelesen werden, wie dies sogar Hans Rudolf Vaget (Baerlocher, S. 495) nahelegt?

Die Frage, ob seine Reputation beschädigt wäre, ist nicht neu und hatte ihre Konjunktoren bereits im 20. Jahrhundert. Zu eskalieren pflegte sie jeweils zu Goethe-Gedenkjahren. Läßt man die Konjunktoren Revue passieren, so gewinnt man den Eindruck, daß – fast möchte man sagen: naturgemäß – die „denkmalstürzlerischen“ Attacken dem Skandalbedürfnis des breiten Publikums mehr entgegenkamen als die allfälligen Zurechtrückungen, zumal die Attackierer sich auch publikumswirksamer in Szene zu setzen wußten.

Der diesmalige Auslöser war ein historischer Roman von Sigrid Damm über das Goethesche Eheleben,² in dem Goethes Votum abschätzig als im „Schlendrian“ der bürokratischen Amtsgeschäfte abgegeben hingestellt wurde, wo es doch in Wirklichkeit um einen prekären Kindsmordfall und damit um Leben und Tod einer

¹ Bild am Sonntag, 12. 9. 2004, S. 12f.

² Sigrid Damm: *Christiane und Goethe. Eine Recherche.* Frankfurt a. M., Leipzig 1998.

jungen Frau ging. Eine solche Indolenz menschlichem Schicksal gegenüber wurde ihm ähnlich bereits von Karl Maria Finkelnburg 1931 angekreidet. Von hier nahm auch die hartnäckig sich haltende Legende ihren Lauf, Goethe habe das Todesurteil mit einem lapidaren „auch ich“ gebilligt. Finkelnburg war auf die beiden skandalträchtigen Worte in einer Fußnote in Friedrich-Wilhelm Luchts Bonner juristischer Dissertationsschrift von 1929 über das Strafrecht in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August gestoßen, wo sie freilich auf den ihr sodann unterlegten Kontext gar nicht eindeutig gemünzt war und, wie man heute weiß und zuvor schon hätte wissen können, sich auf diesen auch nicht bezogen hatte.

Derzeitige Exponenten der Goethe moralisch diskreditierenden Fraktion sind neben Sigrid Damm vor allem W. Daniel Wilson,³ der die Goethe-Forschung der Einäugigkeit zeilt, wenn es um die Wahrnehmung kritischer Aspekte am Dichterstürzen geht, und der Freiburger Germanist Rüdiger Scholz, der jetzt eine aktenmäßige Darstellung der Kindsmord-Prozesse zur Zeit von Goethes Geheimratstätigkeit zu Weimar vorgelegt hat.

Als Exponenten der apologetischen Fraktion sind Wolfgang Wittkowski,⁴ der Weimarer Archivdirektor Volker Wahl, bei dem freilich die historiographisch-objektivierende Distanz zu den Weimarer Vorgängen nicht zu verkennen ist, sowie der der Goethe-Forschung seit langen Jahren verbundene Schweizer Jurist René Jacques Baerlocher zu nennen. Letzterer hatte im *Goethe-Jahrbuch* 2002 einen Diskussionsbeitrag geliefert,⁵ Scholz hatte im Jahr darauf repliziert, was wiederum Baerlocher zu einer umgehenden Duplik herausforderte.⁶ Hinzu kommt das *Nachwort* Baerlochers zu dem von Wahl eingeleiteten und herausgegebenen Dokumentenband, das freilich mit 173 Seiten weit mehr als ein solches ist und, vom editorischen Mittelteil abgesehen, den Hauptanteil des Bandes bildet. Aufgrund der vielfältigen Überschneidungen mit Volker Wahls Einführung wäre der Text besser als eigenständige Monographie erschienen, zumal etliche Wiederholungen und Paraphrasierungen seiner Hauptthesen die Lektüre beschwerlich machen. Die Quellendokumentation selbst ist subtil kommentiert und bezieht auch den Kontext der späteren Reform des Rechts der unehelichen Schwängerung mit ein, ohne den die Kindsmord-Fälle nicht hinreichend zu verstehen sind. Angemerkt sei wenigstens, daß die Möglichkeiten des Staatsarchivs, eine so aufwendige Publikation mit Faksimile-Abdrucken und

³ W. Daniel Wilson: *Das Goethe-Tabu*. München 1999.

⁴ *Hexenjagd auf Goethe*. In: Oxford German Studies 31 (2002), S. 63-102.

⁵ René Jacques Baerlocher: *Anmerkungen zur Diskussion um Goethe, Todesstrafe und Kindsmord*. In: GJb 2002, S. 207-217.

⁶ Rüdiger Scholz: *Goethes Schuld an der Hinrichtung von Johanna Höhn*. In: GJb 2003, S. 324-331.; René Jacques Baerlocher: „*Goethes Schuld an der Hinrichtung von Johanna Höhn*“? In: GJb 2003, S. 332-339.

Auszügen aus der Sekundärliteratur zu veranstalten, den Rezensenten mit Neid erfüllen. Auf eine Einleitung, die Dokumentation der drei Kindsmord-Fälle und einige ausgewählte Rezeptionsdokumente beschränkt sich hingegen das Buch von Scholz, das auch inhaltlich einige Fragen aufwirft. Nachdem die Quellen aufbereitet sind, ein Schluß der Debatte aber nicht in Sicht ist, liegt die Crux in deren Interpretation.

Worum geht es?

Goethe war in Weimar Mitglied des dreiköpfigen Geheimen Consiliums, das den jungen Herzog Carl August bei seinen Regierungsgeschäften zu beraten hatte. Die Räte referierten, votierten und arbeiteten Beschlußvorlagen aus zu Fragen, die der Herzog besprochen und oft auch beantwortet wissen wollte. Am 27. April 1781 stand auf der Tagesordnung der Fall der ledigen Dienstmagd Dorothea Altwein, die ihr neugeborenes Kind auf den Boden fallen lassen, zweimal mit dem Kopf an die Zimmerecke geschlagen und sodann in einen Waschzuber geworfen und dadurch getötet hatte. Der Jenaer Schöppenstuhl hatte das *corpus delicti* – wie die straf- und beweisrechtlichen Urteilsvoraussetzungen damals genannt wurden – des Kindsmord-Artikels 131 der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. bejaht und anheimgestellt, gnadenhalber statt der verwirkten qualifizierten *poena ordinaria* – der regulären Strafe – des Säckens zusammen mit Hund, Hahn, Katze und Schlange auf die gemilderte Schwertstrafe zu erkennen.

Damit hatte sich das Gremium mit dem zeitgenössischen Modethema zu befassen, dem Kindsmord. In seinem Traktat *Dei delitti e delle pene* hatte sich Cesare Beccaria 1764 kritisch zur nach gemeinem Recht zu verhängenden Todesstrafe geäußert. Das hat aber nicht verhindern können, daß der „menschenfreundliche“ Beccaria, wie er von seinen Zeitgenossen titulierte wurde, inzwischen als fanatischer Strafverfolger denunziert wird.⁷ Nach gemeinem Rechtsverständnis zählte der Kindsmord zum Parricidium, Verwandtenmord, der als Verbrechen wider die Natur eine erschwerte Form der Tötung darstellte und dementsprechend mit einer qualifizierten Todesstrafe zu ahnden war. Diesem Deliktsverständnis, das auf den Vergeltungsgedanken des *ius talionis* rekurrierte, hatte Beccaria eine utilitaristische Strafrechtsbegründung entgegengesetzt, die allein auf den der Gesellschaft angetanen Schaden abstellte und die Strafen strikt

⁷ Vgl. zu dieser vereinzelt Sichtweise Wolfgang Naucke: *Einführung zu Cesare Beccaria. Von den Verbrechen und von den Strafen*. Berlin 2004 (deutsche Übersetzung von Thomas Vormbaum), S. IX-XLVI.

generalpräventiv von ihrer Abschreckungswirkung auf die Allgemeinheit her bestimmte. Außerdem betrachtete er das Strafrecht als ultima ratio, von der erst Gebrauch gemacht werden dürfe, wenn andere mögliche Vorkehrungen versagt hätten. Ein solches Strafrechtssystem konnte auf die Todesstrafe verzichten – und gleich gar beim Kindsmord, für den nicht zuletzt gesellschaftliche Mißstände verantwortlich gemacht wurden: die Schande der unehelich Geschwächten, wie man sie damals nannte, und der ledigen Mutter sowie die rechtliche und gesellschaftliche Diskriminierung der Bastarde. Der Abtreibenden und Kindsmörderin wurde ein unauflöslicher Konflikt zwischen einem Leben in Schande und dem dadurch ausgelösten Beweggrund, sich des Anlasses – des Kindes – zu entledigen, zugute gehalten.

Karl Ferdinand Hommel hatte 1778 seine Übersetzung von Beccarias Traktat zum Anlaß genommen, die Auslobung einer Preisschrift zum Thema des Kindsmords anzuregen. Bereits 1780 wurde die Anregung vom Mannheimer Philanthropen Ferdinand de Lamezan aufgegriffen. Die Ausschreibung erbrachte eine Flut von Beiträgen innerhalb und außerhalb der Konkurrenz – Jan Matthias Rameckers schätzt ihre Zahl durchaus realistisch auf ca. 400⁸ –, womit die Kindsmord-Debatte neben dem sog. Bayerischen Hexenkrieg der zwanziger Jahre zum größten Medienereignis im 18. Jahrhundert wurde. Auswirkungen auf die Weimarer Provinz hatte dies in zweierlei Hinsicht: Einmal setzte sich der Regierungsrat Johann Ludwig Eckardt 1781 mit seinem Vorschlag durch, mit einer Reform der Unzuchtgesetzgebung bis zum Erscheinen der in der Ausschreibung gekürten Schriften zuzuwarten, und dann hatte der junge Regierungsrat Christian Gottlob Voigt Anfang 1781 selber einen Beitrag außerhalb der Konkurrenz verfaßt, den sowohl der Herzog wie auch Goethe lasen, der Herzog in der kürzeren Erstfassung, Goethe in der erweiterten Druckvorlage. Ich komme darauf zurück.

Wahl vermutet nun zu Recht, daß die herzoglich verfügte Strafmilderung im Fall Altwein von der im Schöppenurteil zuerkannten Todesstrafe auf lebenslanges Zuchthaus sich noch dem anhaltenden Eindruck der beschwörenden Formulierungen Voigts verdankte. Daß die Geheimräte hierauf angetragen hatten, wie Wahl (S. 87) dies unterstellt, ist freilich bloße Spekulation. Genausogut kann Carl August der Anstoßgeber gewesen sein. Dafür spricht jedenfalls das überlieferte Meinungsbild 1783 im nächsten Kindsmord-Fall Höhn, der den Stein des Anstoßes für die jetzige Kontroverse bildet. Zu berücksichtigen bleibt überdies, daß die lebenslange Zuchthausstrafe erschwert und mit einer Verbannungsstrafe kombiniert worden war. Die Vollstreckung im Ausland bezweckte eine Art damnatio memoriae, um das Gedächtnis an die abscheuliche Tat auszulöschen.

⁸ Jan Matthias Rameckers: *Der Kindsmord in der Literatur der Sturm- und Drangperiode*. Rotterdam 1927, S. 85.

Juristisch unterschied sich der jetzige Fall eigentlich in nichts vom Fall Altwein, und das wußte auch Carl August, wenn er am 13. Mai 1783 an die Weimarer Regierung schrieb, es werde „leyder!“ (Scholz, S. 19; Wahl, S. 93f.) ein Todesurteil des Schöppenstuhls zu gewärtigen sein. So kam es letztlich auch, nur daß der diesmalige Schöppenstuhl-Berichterstatter Eckardt von vornherein darauf verzichtete, die Sackstrafe überhaupt zu erwähnen, und gleich auf die Schwertstrafe erkannte. Scholz sieht das anders und meint, der Schöppenstuhl habe den Vorsatz verneint, wie auch der Tathergang gegen die Annahme eines Vorsatzes spreche (S. 24). Davon findet sich aber im Urteil kein Wort, im Gegenteil, und Urteilsschelte zu üben kann nicht unsere Aufgabe sein. Jedenfalls befindet sich das Votum von Goethes Geheimratskollegen Christian Friedrich Schnauß völlig im Einklang mit dem Urteil des Schöppenstuhls, und von einer Voreingenommenheit, die Scholz Schnauß deswegen unterstellt (ebd.), kann keine Rede sein.

Bemerkenswert ist der Fall deshalb, weil trotz vergleichbarer Rechtslage dieses Mal im Ergebnis keine Strafmilderung zu lebenslangem Zuchthaus erfolgte und der Herzog das Todesurteil letztlich bestätigte. Unbeschadet dessen, daß es keinen Anspruch auf Gnade gab, sind die divergierenden Strafaussprüche trotzdem erklärungsbedürftig. Denn der Herzog hatte Zweifel an der zuerkannten Todesstrafe und befand sich damit durchaus im literarischen Trend mit der Frage, ob die Todesstrafe im allgemeinen und im Fall des Kindsmords im speziellen wirklich absolut notwendig sei, was ihren Zweck, die „Moralität“ der Missetat zu ahnden und die anderen abzuschrecken, anlangte (Wahl, S. 24). Nimmt man die kategorische Ablehnung der Folter durch den Herzog noch hinzu, so liegt die Vermutung nicht fern, daß Carl August hier auf den „Handbuch der Souveraine“ rekurrierte, wie Prinz Ludwig Eugen von Württemberg das Traktat von Beccaria – einem der vehementesten Kritiker der Folter – genannt hat.

Vor der Überschickung der Inquisitionsakten an den Jenaer Schöppenstuhl zur Urteilsfällung beauftragte Carl August deshalb die Regierung und danach noch das Geheime Consilium mit der Abgabe von Voten zur Frage der gesetzlichen Ersetzung der Todesstrafe auf Kindsmord etwa durch lebenslanges Zuchthaus, verschärft durch Scheren der Haare, Anprangerung, Geißelung und öffentliche Beschimpfung – und dies künftig jeweils am Jahrestag der Kindstötung, lebenslang oder auf Zeit. Zugleich sollte solches bereits für den Fall Höhn erwogen werden. Mitglieder der Regierung sannten dabei noch auf drastischere, an die Ehre gehende Verschärfungen der ohnehin nicht an heutigen Maßstäben zu messenden Zuchthausstrafe. Wie diese Vorschläge ausgesehen haben, wissen wir nicht, weil die Regierungsvoten nicht überliefert sind, jedoch können wir uns anhand von Johann Georg Krünitz' Enzyklopädie oder der drei veröffentlichten preisgekrönten Preisschriften eine Vorstellung davon machen: Klippstein wollte die Täterin in

einer Prozession „unter Schauer erweckenden Solennitäten“ durch die Gassen geführt wissen, ein Bild des ermordeten Kindes sollte vorangetragen und die Täterin in einem weißen blutbespritzten Gewand, einen Strick um den Hals, ausgestellt werden.⁹ Weshalb sich Voltaire in diesem Zusammenhang zu Spekulationen verstiegen haben sollte, wenn er auf das englische Projekt der Deportation von Dieben in die Kolonien verweist, statt sie hinzurichten (Baerlocher, S. 408), bleibt dunkel: die Engländer haben das praktiziert.¹⁰

Für unsere Frage interessieren auch mehr die überlieferten Voten der Geheimen Räte, namentlich das Goethes. Schnauß, der „juristischste“ Kopf unter den Beratern, monierte, es gehöre eigentlich nicht zu den Aufgaben des Consiliums, in peinlichen Sachen zu votieren, unterwarf sich aber letztlich dem Wunsch des Herzogs, weil auch darüber hinausgehende rechtspolitische Erwägungen de lege ferenda Gegenstand des Auftrags seien. Diese fielen unstreitig in das Portefeuille des Gremiums. Auch der Kollege Jakob Friedrich Freiherr von Fritsch war unzufrieden mit dem Auftrag. Er monierte, daß die Frage „an“, scil. ob, die Todesstrafe abzuschaffen sei, durch den Herzog offenbar schon vorentschieden scheine, womit es dann nur noch um die Frage gehen könne, durch welche Sanktion die Todesstrafe zu ersetzen sei.

Hier zeitigt ein Fehler – weniger ein Lese – als vielmehr ein Verständnisfehler – von Scholz weitreichende Folgen. Er mißversteht das von Fritsch angesprochene „an“ und deutet es statt dessen als Abkürzung für „animi“ (S. 82), womit ihm der Duktus des Votums verschlossen bleibt. Die Hauptfrage, ob die Todesstrafe abzuschaffen sei, beschied Fritsch ohne irgendwelche Abstriche abschlägig, und er wußte dies auch zu begründen: In seiner 30jährigen Dienstzeit habe er erst vier Kindsmorde erlebt, und auch im Ausland höre man selten davon. Dies zeugte für ihn von der Wirksamkeit der Todesstrafe zur Abschreckung, weshalb er auch keinen hinlänglichen Grund dafür sah, von der Todesstrafe abzugehen.¹¹ Seine nachfolgenden Ausführungen wollte er lediglich hilfsweise verstanden wissen – wie man dies juristisch sagen würde –, nämlich für den Fall, daß die Entscheidung über die Abschaffung der Todesstrafe stillschweigend bereits gefallen sei

⁹ Zur zweiten Preisschrift von Klippstein vgl. Günter Jerouschek: *Lebensschutz und Lebensbeginn. Geschichte des Abtreibungsverbots*. Tübingen 2002, S. 163f.

¹⁰ Vgl. J. A. Sharpe: *Punishment of Serious Crimes in Early Modern England*. In: Harriet Rudolph/Helga Schnabel-Schüle (Hrsg.): *Justiz = Justice = Justitia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa*. Trier 2003, S. 41-56; hier S. 52f., insbesondere nach dem Frieden von Utrecht 1713.

¹¹ Dies entspricht auch der Einschätzung von Otto Ulbricht: *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*. München 1990, S. 174 ff., die Kindsmorddelinquenz werde notorisch überschätzt. Seine gleichsam stellvertretend hierfür vorgenommene Perhorreszierung der Abtreibungsdelinquenz, S. 184, 186, entbehrt aber gleichfalls jeder Grundlage.

(Baerlocher, S. 349 u. ö.: „Eventualstandpunkt“). Wenn man die seinerzeitige Rhetorik kennt, so erscheint Fritschs Vermutung nicht einmal aus der Luft gegriffen, zumal der Geheimrat mit der Formulierungsweise seines Dienstherrn ja bestens vertraut war. Dessen ungeachtet ist der Standpunkt Fritschs ganz eindeutig gegen die Abschaffung gerichtet. Nur wenn man diesen Aufbau des Votums erkennt, kann man zu der Fehleinschätzung gelangen, Fritschs Votum habe dem seines Kollegen Schnauß im Ergebnis widersprochen, womit dem Votum Goethes die Funktion eines Stichentscheids, eines „Züngleins an der Waage“ (Scholz, S. 26) zugekommen sei. Daß dieser Missgriff Tradition hat und immer wieder repetiert wird, macht ihn nicht besser.

Im übrigen läßt Fritschs Votum durchaus erkennen, daß es die Besorgnis, es könne sich bei der regierungsseitig zum Teil vorgeschlagenen geschärften Zuchthausstrafe letztlich um eine an Schwere die Todesstrafe übertreffende Strafe handeln, durchaus ernst nahm. Sonst hätte er nicht eigens an das Rückwirkungsverbot erinnert, das ausschloß, die durch Gesetz neu zu verkündende Strafe auf Kindsmord auf zurückliegende Fälle anzuwenden. Statt dessen plädierte er dafür, den Delinquentinnen ein Wahlrecht einzuräumen. Seine abschließende Erwägung einer überhaupt arbiträren Strafe auf Kindsmord versteht sich ebenfalls nur für den Fall, daß die Entscheidung gegen die von ihm favorisierte Todesstrafe bereits gefallen sei. Für unseren Zusammenhang von Bedeutung ist, daß sich Fritschs Votum ausschließlich mit der Frage einer Gesetzesreform, nicht aber mit dem Fall Höhn befaßt. Fritsch hält sich damit stillschweigend im Rahmen, der dem Consilium als Aufgabenbereich zugewiesen war. Schnauß hingegen, der eben diese Beauftragung jenseits des Kompetenzbereichs kritisiert hatte, kam dem Wunsch des Herzogs nolens volens nach und riet mangels einer Begnadigung rechtfertigender Entschuldigungsgründe zur Todesstrafe an.

Am schwersten mit dem ihm abverlangten Votum tat sich der dritte der Geheimen Räte. Am 25. Oktober 1783, einen Tag vor Schnauß, erklärte Goethe zu den Akten, es gehe ihm so wie dem Hofrat Johann Ludwig Eckardt, der, als die Mitglieder der Regierung votieren sollten, sich gleichfalls außerstande sah, seine diesbezüglichen Überlegungen in die bündige Form eines Votums zu fassen. Er werde sie aber in einem kleinen Aufsatz vorlegen. Damit wurde Goethe zur Verwirklichung eines Projekts genötigt, von dem er sich gut zwei Jahre zuvor schon verabschiedet hatte. Er hatte nämlich vorgehabt, in die Kindsmord-Debatte selber publizistisch einzugreifen, davon aber Abstand genommen, nachdem er das zuvor schon erwähnte Manuskript Voigts gelesen und festgestellt hatte, daß es von den nämlichen Überlegungen ausgehe, die auch ihm vorgeschwebt hätten. An dieser Einlassung zu zweifeln besteht, allem Hang Goethes zur Verstellung zum Trotz, keinerlei Anlaß, und so können wir uns ein Bild davon machen, wie Goethe

über die Kindsmord-Prophylaxe gedacht haben mag, auch wenn Goethes Aufsatz als verlorengegangen gelten muß. Dafür, daß Goethe diesen selber aus den Akten genommen und vernichtet haben könnte, wie dies schon mißgünstig insinuiert wird, gibt es keinerlei Anhaltspunkt. Voigts maßgeblicher Vorschlag bestand in einer Beförderung des Ehestandes, ganz im Gegensatz zu dem in einer der gekürten Kindsmord-Preisschriften vorgebrachten Ansinnen, den Unterschied zwischen ehelichem und außerehelichem Geschlechtsverkehr, damit letztlich die Ehe, zu beseitigen.¹²

Bedeutsam sind nun die Unterschiede der beiden Fassungen, die dem Herzog und Goethe zur Lektüre überlassen worden waren. Goethes erweiterte und um Literaturbelege ergänzte Fassung enthält einen Satz mit Literaturbeleg, der in Carl Augusts Manuskript noch fehlt: „An den Gründen für allgemeine Abschaffung der Todesstrafen hat Scharfsinn und Totalblick schon die Flecken entdeckt“ (Wahl, S. 62). Ob der Herzog die ihm später dedizierte Druckfassung gelesen hat, ist nicht bekannt, im Manuskript konnte er diesen Satz jedenfalls nicht lesen. Insbesondere meldete Voigt auch Zweifel am Erfolg des schwedischen Modells an, das die Todesstrafe zugunsten lebenslanger Freiheitsstrafe, angereichert mit Ehrenstrafen, abgeschafft und Carl August offenbar zum Vorbild gedient hatte (Wahl, S. 63).

Insgesamt ist die Zweitfassung in einem skeptischeren Ton gehalten als die dem Herzog zur Verfügung stehende Erstfassung, und sie mag Goethes skeptischem Menschenbild durchaus entgegengekommen sein. Dasselbe gilt für Voigts differenzierte Betrachtungsweise, die auf die Unterschiede der Staaten abhob und den in der Literatur propagierten Patentrezepten eine Absage erteilte. Goethe selbst hat sodann kein Votum mehr verfaßt, sondern nur einen Aktenvermerk angelegt des Inhalts, daß, nachdem das Ergebnis seines Aufsatzes mit den beiden vorliegenden Voten übereinstimme, es „auch nach meiner Meinung rätlicher seyn mögte die Todesstrafe bezubehalten“ (Wahl, S. 106; Scholz, S. 87). Goethe äußerte sich also inhaltlich allein zur Frage einer Gesetzesreform de lege ferenda, auf den konkreten Fall Höhn ging er, wie auch Fritsch, nicht ein. Insoweit wird man der Argumentation Baerlochers beipflichten müssen, daß beide Vorgänge zu trennen seien. Goethe hat zwar laviert, jedoch deshalb, weil er sich zu einer konzisen Entscheidung, wie dies ein kurzes Votum erforderte, nicht durchringen konnte. Goethe hat also im Fall Höhn nicht votiert, und nicht – und da ist Baerlocher zu widersprechen –, weil er nicht konnte – Schnauß konnte es ja auch –, sondern weil er nicht wollte.

Hatte Goethes Votum aber trotzdem Einfluß auf die konkrete Entscheidung im Falle Höhn? Ich meine, und da widerspreche ich Baerlochers Salvierungsversuch

ein weiteres Mal, daß das nicht auszuschließen ist. Denn Goethes Kollege Schnauß hatte, und das war Goethe bekannt, da sein Aktenvermerk vom 4. November 1783 dies ausweist, zugleich im Fall Höhn für die Todesstrafe plädiert. So ist es immerhin denkbar, daß sein sichtlich verhaltenes Votum für die Beibehaltung der Todesstrafe im allgemeinen womöglich zugleich als stillschweigende Billigung des Schnaußschen Votums im Fall Höhn mißverstanden werden könnte. Hätte Goethe das bedenken müssen? Ich meine, nicht ohne weiteres. Um ihm das nämlich moralisch vorhalten zu wollen, hätte man von ihm verlangen müssen, sich vom Zusatzvotum Schnauß' für den Fall Höhn, zu dem er sich gar nicht geäußert hatte und was auch gar nicht seines Amtes war, eigens zu distanzieren. Eher durfte er darauf vertrauen, daß seine Aktenvermerke inhaltlich auch so verstanden würden, wie sie formuliert waren. Hätten Schnauß oder Carl August Zweifel über die Reichweite der Aussage gehabt, wäre es an ihnen gewesen, nachzuhaken.

Goethe wußte um die in der Kindsmord-Debatte verfochtenen Standpunkte, und die affektive Ausnahmebefindlichkeit der unehelich Schwangeren hat er am Gretchen nachgezeichnet. Die seinerzeit politisch korrekte Ansicht war die, den affektiven Ausnahmezustand strafmildernd zu präsumieren, jedoch war der Meinungsstand insgesamt bei weitem heterogener, und die exorbitanten Schandstrafen, die für die Kindsmörderinnen im Schwange waren, wirken auch nicht eben appetitlich. Sie sind Beispiele für das, wogegen sich wenig später Kant so vehement verwahrte, daß der eine, hier die Kindsmörderin, zum Abschreckungsmittel für die anderen instrumentalisiert, mit anderen Worten: entwürdigt werde. Auch hatten die hellstichtigeren Aufklärer, darunter so konträre Geister wie Beccaria und Kant, erkannt, daß mit noch so gut gemeinten Gesetzen der Hauptursache für den Kindsmord, der Stigmatisierung der ledigen Kindsmutter in der Bevölkerung, nicht beizukommen wäre. Man kann so den Eindruck gewinnen, daß Goethe nicht unglücklich darüber war, daß es ihm erspart blieb, sich zum Fall Höhn konkret äußern zu müssen.

Der dritte Weimarer Kindsmord-Fall, der sich ebenfalls 1783 zutrug, der Fall Maria Sophia Rost, weicht in juristischer Hinsicht so sehr von den beiden erwähnten Fällen ab, daß Rückschlüsse auf die Einstellung zur Strafverfolgung des Kindsmords schwerlich möglich sind. Hier hatte die Inquisitin gezeugt, gewußt zu haben, daß sie ein lebendiges Kind zur Welt gebracht habe. Damit mangelte es nach damaliger Rechtslage am Vorsatz bezüglich des ihr zur Last gelegten Kindsmords, und ein Todesurteil schied de lege lata aus. Lagen, wie im Fall Rost, aber erhebliche Tatindizien vor, so sollte das Geständnis durch die Anwendung der Folter erzwungen werden können. Genauso entschied in seinem Interlokut der Jenaer Schöppenstuhl und ordnete Tortur durch Daumenschrauben an. In der Frage der Tortur ließ aber Carl August erst gar nicht mit sich rechten, und seine

¹² Zu diesem Vorschlag Kreuzfelds vgl. Günter Jerouschek (Anm. 9), S. 164.

„Abneigung gegen den Gebrauch des Mittels der Tortur“ (Baerlocher, S. 364) führte dazu, daß der Fall gar nicht mehr an das untersuchende Gericht rückverwiesen wurde, sondern der Herzog gleich auf lebenslange Zuchthausstrafe erkannte. Nach gut fünf Jahren wurde die Rost auf ein Gesuch ihres Bruders hin und aufgrund des ihr erteilten guten Führungszeugnisses entlassen.

Anders als Scholz meint, ist an diesem Fall überhaupt nichts „dubios“ (Scholz, S. 31). Es handelt sich um den Hauptfall der sog. Verdachtsstrafe, der heute zumeist denunziatorisch gebraucht wird, aber mehr die Unkenntnis der Verwender des Begriffs verrät. Wenn Scholz wähnt, „Nach heutigen Maßstäben hätte sie freigesprochen und auf freien Fuß gesetzt werden müssen“ (Scholz, S. 32), so ist dies Unfug: Nach heutigen Maßstäben reicht die „freie, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpfte Überzeugung“, wie es in § 261 der Strafprozeßordnung (StPO) heißt, um verurteilen zu können, und es wäre zudem ein – untauglicher – Versuch in Betracht gekommen. Heutzutage hatte sie also auch ohne Geständnis verurteilt werden können, und der von Scholz (Scholz, S. 32) herangezogene Grundsatz „in dubio pro reo“ konnte sich erst nach der Abkehr vom formellen Beweisrecht und der umfänglichen Anerkennung der freien richterlichen Beweiswürdigung voll entfalten. Anders als Scholz (Scholz, S. 32) wähnt, hätte der Jenaer Schöppenstuhl in diesem Fall gar keine Strafe aussprechen können, weil nach gemeinem Recht zunächst der Weg zur Tortur eröffnet war. Zweifel an der hinlänglichen Kenntnis der zeitgenössischen Zusammenhänge lassen auch die Bezeichnung der Peinlichen Gerichtsordnung Karl V. als „carolingische“ (Scholz, S. 33) oder die Ausführungen zur allmählichen Durchsetzung des Schuldprinzips seit dem späten 18. Jahrhundert (Scholz, S. 15) aufkommen.

Endlich soll noch kurz auf das Anliegen Baerlochers (Baerlocher, S. 502 u. ö.), gegen Scholz (Scholz, S. 57) auf die Harmonie zwischen Goethes Existenz als Dichter und der als Beamter zu insistieren, eingegangen werden. Mir erscheint es fast zwingend, daß der dichterische Phantasieraum einen Kontrapunkt zum kompromißbedürftigen, wenn nicht zuweilen korrumpierenden Erdenrest darstellt. Und würde einer dichterischen Gestaltung des tragischen Menschen nicht etwas fehlen, wenn Gretchen nicht die Todesstrafe durch die gebrechliche Justiz ereilen würde? Im Olympier jedenfalls das menschliche Maß zu entdecken wird ihm nicht zur Peinlichkeit gereichen, denn dazu hat er zu viel Größe. Goethes Involvierung in den Fall Höhn taugt also nicht zur Skandalisierung, und die derzeit im Schwange befindliche negative Verehrung hat er weder verdient, noch wird sie ihm gerecht.

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Prof. Dr. iur. Dr. phil. Günter Jerouschek M.A. an der Konferenz „Strafverfolgung gegen Randgruppen und ideologische Abweichter“ am 8. Juli 2005 in Rothenburg ob der Tauber gehalten hat.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe der Ungarischen Akademie für
Wissenschaften an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauneder:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004.
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004.

25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004.
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004.
27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004.
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004.
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005.
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005.
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005.

In Vorbereitung:

József Szalma: Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht

Georg Ambach: Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts

Atila Barna: Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn

Michael Anderheiden: „Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophie Erläuterungen zur Aufklärung